

Per E-Mail: [EBAamicuscuriae@epo.org](mailto:EBAamicuscuriae@epo.org)

Europäisches Patentamt  
Geschäftsstelle der Großen Beschwerdekammer  
z. Hd. Herrn Nicolas Michaleczek

Frankfurt am Main, 27. April 2021

### **Schriftliche Stellungnahme nach Art. 10 (1) VGOBK (amicus curiae) in dem Verfahren G 1/21 „Oral proceedings by videoconference“**

Unsere Verbände VCI – Verband der Chemischen Industrie, VDMA – Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau und ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie vertreten drei der patentaktivsten deutschen Industriebranchen. Bereits einzelne unserer Mitgliedsunternehmen befinden sich unter den Top-Anmeldern von Europäischen Patenten, einige von Ihnen sind gar in den TOP 10 der Anmeldestatistiken geführt. Neben diesen großen Anmeldern vertreten wir aber auch die gesamte Breite des Mittelstandes unserer Branchen und auch kleine Unternehmen und Start-ups, die für ihre Innovationen Patentschutz in Anspruch nehmen. Insgesamt zählen unsere Branchen daher zu den stärksten Nutzern des Europäischen Patentwesens und haben u. a. auch ein großes Interesse an einer funktionierenden Rechtsprechung, die fundamentalen rechtsstaatlichen Grundsätzen wie dem Anspruch auf rechtliches Gehör und auf mündliche Verhandlung gerecht wird. Daher bitten wir um Berücksichtigung unserer folgenden Ausführungen:

#### **I. Die Vorlagefrage**

In seiner Zwischenentscheidung T 1807/15 vom 12. März 2021 legte die Technische Beschwerdekammer 3.5.02 der Großen Beschwerdekammer gemäß Art. 112 (1) a) EPÜ folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vor:

*Ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Form einer Videokonferenz mit dem in Artikel 116 (1) EPÜ verankerten Recht auf mündliche Verhandlung vereinbar, wenn nicht alle Verfahrensbeteiligten ihre Zustimmung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Form einer Videokonferenz erteilt haben?*

#### **II. Stellungnahme von VCI, VDMA und ZVEI zur Vorlagefrage**

1. Nach Auffassung von VCI, VDMA und ZVEI sollte die Vorlagefrage mit NEIN beantwortet werden:

Wir sehen in der Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Form einer Videokonferenz einen Verstoß gegen das in Artikel 116 (1) EPÜ verankerte Recht auf mündliche Verhandlung und darüber hinaus gegen den in Art. 113 (1) EPÜ verbrieften Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn nicht alle Verfahrensbeteiligten ihre Zustimmung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Form einer Videokonferenz erteilt haben.

2. Die vorliegende Kammer hat in ihrer Zwischenentscheidung die juristischen Interpretationsansätze zur Auslegung des Begriffs „mündliche Verhandlung“ in Art. 116 EPÜ ausführlich dargestellt. In ihrer eingehenden Analyse des EPÜ, der Rechtsprechung der Beschwerdekammern und der Travaux Préparatoires sowie in ihrer wörtlichen, systematischen und

teleologischen Auslegung kommt die Kammer zu dem Schluss, dass der Begriff „mündliche Verhandlung“ in Art. 116 EPÜ eine mündliche Verhandlung im Wege physischer Präsenz im Sitzungssaal vorsehe. Im Folgenden führt sie aus, dass von diesem im EPÜ selbst verankerten Grundsatz in einem nachrangigen Regelwerk wie einer Verfahrensordnung oder durch die Rechtsprechung grundsätzlich nicht ohne Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten abgewichen werden könne, sondern eine Änderung durch den Gesetzgeber unmittelbar im EPÜ erforderlich erscheine.

3. Die Anordnung der Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Wege der Videokonferenz ohne Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten würde gegen deren rechtsstaatlich verbürgten Ansprüche auf eine mündliche Verhandlung nach Art. 116 EPÜ und auf rechtliches Gehör nach Art. 113 EPÜ verstoßen, wenn diese Abweichung von den Verfahrensgrundsätzen nicht wegen übergeordneter besonderer Gründe ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Als ein solcher Rechtfertigungsgrund käme allenfalls die aktuelle Coronapandemie in Betracht, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass in zahlreichen Vertragsstaaten des EPÜ trotz der Coronapandemie mündliche Verhandlungen der Gerichte im Präsenzwege stattfinden.
4. Ansonsten bestehen zwischen einer Videokonferenz und einer mündlichen Verhandlung im Wege physischer Präsenz solch fundamentale Unterschiede, dass ohne Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten ein Verstoß gegen die grundlegenden Verfahrensrechte auf mündliche Verhandlung und rechtliches Gehör anzunehmen ist. Nicht ohne Grund gilt im Prozessrecht die Maxime der Unmittelbarkeit der mündlichen Verhandlung, nach der das Gericht die Verhandlung in unmittelbarem, direktem Kontakt zu den Verfahrensbeteiligten durchzuführen hat. Dies erfordert grundsätzlich die physische Präsenz des Gerichts und der Verfahrensbeteiligten im Gerichtssaal. Denn es wird davon ausgegangen, dass sich das Gericht so ein angemessenes Bild machen und die Verfahrensbeteiligten so ihren Standpunkt angemessen vertreten können. Eine Übertragung per Videokonferenz schränkt dagegen die Wahrnehmung der Beteiligten auf dasjenige ein, was technisch übertragen werden kann und der Übertragende freigibt. Darüber hinaus können technische Probleme dazu führen, dass ein Beteiligter seine Verfahrensrechte nicht oder nicht angemessen wahrnehmen kann. Daher besteht zwischen einer Videokonferenz und einer mündlichen Verhandlung im Präsenzwege keine Gleichwertigkeit.
5. Es ist anerkannt, dass die Ansprüche auf mündliche Verhandlung und auf rechtliches Gehör auch das Recht umfassen, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Präsenzwege zu verzichten. Allerdings kann jeder der Verfahrensbeteiligten diese Entscheidung autonom treffen, sodass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Wege der Videokonferenz nur mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten möglich ist und nicht einseitig vom Gericht angeordnet werden kann.
6. Wir verkennen nicht, dass es in vielen Fällen durchaus sinnvoll sein kann, auf eine mündliche Verhandlung im Präsenzwege zu verzichten und eine Videokonferenz durchzuführen. Gründe hierfür können aktuell die Coronapandemie und/oder darüber hinaus bzw. hiervon unabhängig eine untergeordnete Komplexität des Verhandlungsgegenstandes, eine nur geringe wirtschaftliche Bedeutung des Verfahrens, ein weggefallenes Interesse an dem Patentschutz, weite Anreisewege etc. sein. Es muss jedoch zur Wahrung seiner Verfahrensrechte jedem Beteiligten vorbehalten bleiben, diese Gründe für sich zu wägen und von seinem Dispositionsrecht Gebrauch zu machen oder nicht. Nur wenn Übereinstimmung zwischen den Beteiligten und dem Gericht besteht, kann eine Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz in Betracht kommen.



RA Marcel Kouskoutis, LL.M.  
VCI / Abteilung Recht und Steuern,  
Nachhaltigkeit

Telefon: 069 2556-1511  
E-Mail: [kouskoutis@vci.de](mailto:kouskoutis@vci.de)



RA Daniel van Geerenstein, LL.M.  
VDMA / stellv. Leiter Recht

Telefon 069 6603-1359  
E-Mail [daniel.vangeerenstein@vdma.org](mailto:daniel.vangeerenstein@vdma.org)



RA Till Barleben, LL.M. Eur.  
ZVEI / Leiter Wirtschaftsrecht

Telefon 069 6302-352  
E-Mail: [till.barleben@zvei.org](mailto:till.barleben@zvei.org)